



Regierung von Unterfranken · Postfach 63 49 · 8700 Würzburg 1

Gegen Postzustellungsurkunde

I. Firma  
 NBS Altvater GmbH & Co. KG  
 Bergwerkstraße 1  
 8570 Pegnitz

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 24.01.1992

Bitte bei Antwort angeben  
 Unser Zeichen  
 821-8754.00-8/90

(09 31)  
 3 80 - Lader  
 537

Zimmer-Nr.  
 383

Würzburg  
 13.05.1992

Vollzug der Abfallgesetze;  
 Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb  
 einer Problemabfallsammelstelle sowie einer Anlage zur Entsorgung  
 von Kühlgeräten auf den Grundstücken Fl.Nr. 6814/6818, Gemarkung  
 Kitzingen, Richthofenstraße 43, Landkreis Kitzingen, durch die  
 Firma NBS Altvater GmbH & Co. KG

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein  
 1 Merkblatt zur Problemabfallentsorgung aus Haushalten  
 1 Planmappe mit Plangenehmigungsvermerk der Regierung von  
 Unterfranken vom 13.05.1992

Die Regierung von Unterfranken erläßt folgende

Plangenehmigung

I. Der Plan der Firma NBS Altvater GmbH & Co. KG betreffend die  
 Errichtung und den Betrieb einer Problemabfallsammelstelle so-  
 wie einer Anlage zur Entsorgung von Kühlgeräten auf den Grund-  
 stücken Fl.Nr. 6814 und 6818 der Gemarkung Kitzingen, Richt-  
 hofenstraße 43, Landkreis Kitzingen, wird nach Maßgabe der  
 nachfolgend unter Ziffer II. bezeichneten Planunterlagen und  
 den unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß  
 § 7 Abs. 2 AbfG genehmigt.

II. Dem genehmigten Plan liegen folgende, mit Plangenehmigungsvermerk der Regierung von Unterfranken vom 13.05.1992 versehene Unterlagen zugrunde:

1. Entsorgung von Kühlgeräten:

- Erläuterungsbericht vom 25.03.1990 (Blatt 1 - 9)
- Lageplan Maßstab 1 : 75.000
- Lageplan Maßstab 1 : 1.000
- Bauplan Maßstab 1 : 100, Grundriß/Schnitt/Ansichten

2. Problemabfallsammelstelle:

- Erläuterungsbericht vom 22.01.1991
- Lageplan Maßstab 1 : 100 mit Darstellung der Zwischenlagerflächen.

Die vorbezeichneten Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und bei der Bauausführung zu beachten.

III. Die Plangenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

A: Errichtung Allgemein:

1. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, nicht gefährdet werden. Sie sind einwandfrei zu gestalten und müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Mißstände benutzbar sein.
2. Die Gebäude oder sonstigen Anlagen sind mit Blitzschutzanlagen zu versehen, die in allen Teilen der Allgemeinen Blitzschutzbestimmung des Ausschusses für Blitzableiterbau entsprechen.

3. Nach Fertigstellung sind die Blitzschutzanlagen der in Ziff. 7.1 der DIN 57185/VDE 0188 vorgesehenen Prüfung zu unterziehen. Mit der Prüfung ist ein Sachverständiger zu beauftragen. Der Prüfbericht ist spätestens bei der Abnahme vorzulegen.
4. Im Eingangsbereich ist ein Schild aufzustellen, auf dem der Name der Anlage, der Betreiber und die Öffnungszeiten ersichtlich sind.
5. Die elektrische Anlage im Gebäude ist explosionsgeschützt nach DIN VDE 0165 zu errichten. Die ordnungsgemäße Ausführung ist durch eine Elektrofachkraft zu bestätigen.
6. Die Auflagen des Baubescheides der Stadt Kitzingen vom 16.03.1989 sind zu beachten.

B: Errichtung Kühlgeräteentsorgung:

1. Die Kapazität des Zwischenlagers für Kühlgeräte ist so auszulegen, daß auch zu Zeiten großer Anlieferungsmengen keine Lagerung im Freien erfolgt.
2. Das Zwischenlager für die zur Behandlung anfallenden Kühlgeräte sowie die Behandlungsstation und die Lagerfläche für die separierten Stoffe sind in klar abgegrenzten und eindeutig gekennzeichneten Bereichen voneinander zu trennen.
3. Für die bei der Behandlung der Kühlgeräte anfallenden Stoffe sind folgende, räumlich von den übrigen Zwischenlagerbereichen klar abgegrenzte und eindeutig gekennzeichnete Bereiche und Behältnisse einzurichten bzw. aufzustellen für:

- a) Bauartgeprüfter Sammeldruckbehälter mit R 12-Inhalt
- b) Bauartgeprüfter Sammeldruckbehälter mit anderen Kühlmittelinhalten als R 12
- c) Bauartgeprüfter Behälter für abgesaugtes Kompressoröl
- d) Bauartgeprüfter Sammeldruckbehälter mit Gemischinhalt R 12/Kompressoröl
- e) entleerte Kompressoren (in öldichten Behältnissen)
- f) gebrauchtes Ölbindemittel (in öldichten Behältnissen)
- g) quecksilberhaltige Schalter (in Behältnissen)
- h) PCB-haltige Kleinkondensatoren (in Behältnissen mit Aufsaugmitteln und nach Maßgabe von GSB bzw. ZVSMM)
- i) FCKW-haltiges Isoliermaterial
- j) Kupferschrott
- k) Aluminiumschrott
- l) vorbehandelte Kühltischgehäuse.

- 4. Die Zwischenlagerbereiche a) bis i) sind zu überdachen, die Bereiche c) bis e) sind zusätzlich als öldichte Wanne auszubilden.
- 5. Die Anlage zur Entsorgung von Kühlgeräten unterliegt der Druckbehälterverordnung. Spätestens bei der Abnahme ist die erforderliche Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes Würzburg vorzulegen. Zur Erlangung der Erlaubnis ist ein Gutachten des TÜV Bayern einzuholen und beim Gewerbeaufsichtsamt Würzburg einzureichen.
- 6. Der Behälter mit dem entnommenen Öl ist in einer Stahlauffangwanne zu lagern. Die Wanne ist so zu bemessen, daß der Auffangraum mindestens 10 % des Behältervolumens aufnehmen kann.

C: Errichtung Problemabfallzwischenlager:

- 1. Das Problemabfallzwischenlager ist frostsicher auszubilden.

2. Bei der Errichtung der Sammelstelle ist darauf zu achten, daß ausreichendes Lagervolumen zur Verfügung steht und die Abfälle entsprechend den Erfordernissen der vorgesehenen Beseitigung getrennt nach Stoffgruppen gesammelt werden können.
  
3. Das Problemabfallzwischenlager ist mindestens mit folgender Grundausstattung einzurichten:
  - Schutzschuhe mit antistatischer Sohle (persönliche Schutzausstattung)
  - Schutzkleidung, die bei kurzzeitiger Flammeneinwirkung nicht entflammt (Persönliche Schutzausstattung)
  - Witterungsschutz und Waschgelegenheit für die Mitarbeiter (evtl. auch Umkleidemöglichkeit)
  - Schreibgelegenheit für die Erfassung von Art und Menge
  - Reinigungsgeräte
  - 200 l Sägemehl bzw. Chemikalienbinder als Aufsaug- und Verpackungsmaterial für Glasflaschen u.ä., Sand
  - Augendusche
  - Schutzbrillen oder Gesichtsschutzhelme
  - Atemschutz (Gesichtsmaske mit Schutzfilter, Kennbuchst. B)
  - Schutzhandschuhe (Arbeits- und Gummihandschuhe)
  - lange Gummischürzen
  - Papiertücher
  - Kreppband (ca. 3 - 5 cm breit) oder großflächige Etiketten
  - wasserfester Filzschreiber zum Beschriften der Gebinde
  - Schilder mit der Aufschrift "Rauchen verboten"
  - Feuerlöscher. Der Aufbewahrungsort muß deutlich gekennzeichnet und leicht erreichbar sein.
  - Werkzeuge zum Öffnen von Gebinden (Faßschlüsselzangen, Schraubenzieher, Korkenzieher)
  - Universalindikatorpapier zur pH-Wert-Bestimmung
  - Abgrenzungsbänder
  - Verbandskasten (Erste-Hilfe-Ausrüstung).
  - Hautschutzpräparate

4. Für den Transport der eingesammelten Problemabfälle sind geeignete Sammelbehälter vorzuhalten. Die Sammelbehälter sind korrosionsbeständig gegen die aufzunehmenden Abfälle auszuführen und in Auffangwannen aufzustellen. Die Behälter sind ihrem Inhalt entsprechend zu beschriften. Die Auffangwannen müssen aus rostfreiem Stahl oder einem sonstigen gegen die Lagermedien beständigen Material bestehen.
5. Für Stoffe, die an der Problemabfallsammelstelle angeliefert werden, jedoch über den Hausmüll zu entsorgen sind, ist ein Container zur Aufnahme hausmüllähnlichen Abfalls bereitzustellen.

D: Betrieb Kühlgeräteentsorgung:

1. Die Entsorgung der Kühlgeräte sowie die Zwischenlagerung von behandelten und nichtbehandelten Geräten und der separierten Stoffe sind nur in dem gemäß den Antragsunterlagen vorgesehenen Gebäude erlaubt.
2. Der Betrieb der Anlage muß durch eine sachverständige Person beaufsichtigt werden.
3. In der Anlage dürfen nur Kühlgeräte verarbeitet werden.
4. Die Kühlgeräte sind so zu transportieren und zu entladen, daß das ungewollte Freisetzen von Flüssigkeit und Kompressorenöl vermieden wird.
5. Nicht behandelte Kühlgeräte dürfen nur auf überdachten Flächen zwischengelagert werden. Der Boden der Zwischenlagerfläche ist FCKW-dicht auszubilden.

6. In dem Zwischenlager ist ein Anlieferungsbereich ausreichender Größe einzurichten, in dem die angelieferten Haushaltskühlgeräte außer nach möglichen betriebsorganisatorischen Gesichtspunkten darauf zu überprüfen sind:

- ob das Kühlsystem noch geschlossen ist
- mit welchem flüssigen Kühlmittel sie gemäß Typenschild gefüllt worden sind
- ob in Großgeräten (z.B. Gefriertruhen) PCB-haltige Kleinkondensatoren enthalten sind
- ob quecksilberhaltige Schalter vorhanden sind.

Eine entsprechende Kennzeichnung der Geräte ist vorzunehmen.

7. Falls PUR-Schaummaterial entnommen wird, so ist es in geschlossenen Containern mit einer Höchstmenge von 1.000 kg zwischenzulagern. Der Abstand der einzelnen Container ist so zu bemessen, daß ein Übergreifen eines Brandes von einem in den anderen Container ausgeschlossen ist.

8. Die Behandlungsanlage ist grundsätzlich so zu errichten und zu betreiben, daß Emissionen soweit wie möglich vermieden werden.

9. Die Behandlungsanlage ist in einer Halle unterzubringen und zu betreiben. Der Hallenboden, auf dem der Abpumpvorgang stattfindet, ist zum Schutz gegen ausgetretenes Kompressoröl als FCKW-dichte Wanne aus Stahlblech, vorzugsweise rostfreier Stahl mit einer umlaufenden Aufkantung von 50 mm Höhe, auszubilden.

10. Es ist eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln vorrätig zu halten.

11. Vorhandene PCB-haltige Kleinkondensatoren und quecksilberhaltige Schalter sind zu entfernen.

12. In der Behandlungsanlage sollten zusätzlich FCKW-haltiges Isoliermaterial sowie Kühltankschlangen (Kupferschrott) und Verdampfer (Aluminiumschrott) ausgebaut werden.
13. Vom Betreiber ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Im einzelnen muß das Betriebstagebuch folgende Aufzeichnungen (mit Datum) enthalten:
  - 13.1 Anzahl der jeweils täglich angelieferten Kühlgeräte, und zwar getrennt nach Kühltankschlangen und Gefriertruhen
  - 13.2 Anzahl der Kühlgeräte, die bei Anlieferung kein Kühlmittel mehr enthalten haben.
  - 13.3 Anzahl der Kühlgeräte mit anderen Kühlmitteln als R 12
  - 13.4 Menge und Verbleib der bei der Behandlung anfallenden Stoffe
  - 13.5 Zeitpunkt der Entleerung von Öl- und Benzinabscheidern mit Angabe der jeweiligen Menge und der Beseitigungsart.

E: Betrieb Problemabfallzwischenlager:

1. Problemabfälle dürfen nur von chemisch geschulten Fachkräften angenommen und sortiert werden. Eine Behandlung der angelieferten Problemabfälle darf nicht erfolgen.
2. Grundsätzlich sollten die angelieferten Gebinde nicht entleert, sondern in die bereitgestellten Sammelgefäße gegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die Verpackungen (Flaschen, Dosen, Gläser, Tüten u.ä.) unversehrt bleiben, damit keine unnötige Vermischung der vorsortierten Abfälle erfolgt. Auf bruch sichere Verpackung von Glasflaschen ist besonders zu achten (Einlagerung in Sägemehl, Chemikalienbinder oder Sand).
3. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzes sind zu beachten.



4. Eine Orientierung für die Zusammenfassung der Problemabfälle nach Stoffgruppen gibt das Merkblatt "Hinweise zur Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Problemabfällen aus Haushaltungen (LUMBI Nr. 8 S. 91 - 96) (s. Anlage).

F: Entsorgung der separierten Stoffe aus der Kühlgeräteent-  
sorgung:

1. Abgepumptes Kühlmittel R 12 sowie das Gemisch aus R 12 und Kompressorenöl sind an den Kältefachhandel oder die Herstellerfirma des Kühlmittels zur Wiederverwertung abzugeben.
2. Das PUR-Schaummaterial ist stofflich zu verwerten. Sofern eine weitere Aufbereitung bzw. Verwertung nicht möglich ist, sind PUR-Schäume einer Hausmüllentsorgungsanlage, vorzugsweise einer Hausmüllverbrennungsanlage, zuzuführen.
3. FCKW-freies Kompressorenöl ist gemäß den Bestimmungen der §§ 5 a ff. Abfallgesetz bzw. der Altölverordnung wiederzuverwerten bzw. zu entsorgen.
4. Die vorbehandelten Kühlschrankschrankgehäuse, entleerte Kompressoren, Kupfer- und Aluminiumschrott, sind an den Schrotthandel zur Wiederverwertung abzugeben. Quecksilberhaltige Schalter sind der Wiederaufbereitung zuzuführen.
5. Gebrauchte Ölbindemittel und PCB-haltige Kondensatoren sind als Sonderabfall zu entsorgen.
6. Die unverwertbaren Abfälle (z.B. Kunststoffteile) sind einer geordneten Hausmüllentsorgung zuzuführen.
7. Bei der Entsorgung der separierten Stoffe sind die Bestimmungen der Abfall- und ReststoffüberwVO zu beachten.

G: Entsorgung der Problemabfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle):

Bei der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle sind die Bestimmungen der TA-Abfall zu beachten.

H: Luftreinhaltung

1. Die FCKW-Absaugung ist als geschlossenes System zu betreiben.
2. Die Entfernung der Restmengen von Schmieröl aus dem Kompressor ist so zu betreiben, daß FCKW-Emissionen vermieden werden.

I: Lärmschutz

Die Beurteilungspegel der vom Betrieb einschließlich der durch Fahrverkehr und Ladetätigkeit auf dem Betriebsgelände verursachten Störgeräusche dürfen nicht dazu führen, daß die zulässigen Immissionsrichtwerte von tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (Wohngebäude, Büros etc.) der westlich und südlich gelegenen Nachbargrundstücke überschritten werden.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr.

J: Sonstiges

1. Das Merkblatt des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes GUV Nummer 27.9 Ausgabe 1987 ist zu beachten.
2. Die Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind bei Bau und Betrieb der Anlage zu beachten.

3. Auf die Einhaltung der Gefahrstoffverordnung wird hingewiesen.

Insbesondere sind die

TRGS 514 "Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern"

TRGS 515 "Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern"

zu beachten.

- IV. Die Anordnung weiterer Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß Änderungen der gesetzlichen Grundlagen oder Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der Kühlgeräteentsorgung Einschränkungen und Änderungen des Betriebes in seinem durch diesen Bescheid genehmigten Umfange erforderlich machen sollten.
- V. Die Firma NBS Altvater GmbH & Co. KG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
- VI. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 DM festgesetzt. Die Auslagen werden gesondert festgesetzt.

#### G r ü n d e :

##### I.

1. Die Firma NBS Altvater GmbH & Co. KG (NBS) entsorgt im Landkreis Kitzingen Problemabfälle aus Haushalten und Gewerbe sowie Kühlgeräte. Bei den Problemabfällen handelt es sich zum Teil um Sonderabfälle, die der Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB) zur Entsorgung zugeführt werden. PP-Akkumulatoren und Neonröhren werden verschiedenen Ver-

wertungsunternehmen zugeleitet, Medikamente und Körperpflege-  
mittel werden der Hausmüllentsorgung zugeführt. Wegen der lan-  
gen Anlieferzeiten bei den Anlagen der GSB einerseits und der  
Zusammenstellung von wirtschaftlichen Transporteinheiten ander-  
erseits ist eine Zwischenlagerung dieser Problemabfälle er-  
forderlich. Die Lagerung oder auch die Zwischenlagerung und  
Bearbeitung von unbehandelten Kühlgeräten ist wegen der damit  
verbundenen Grundwassergefährdung und Luftverunreinigung durch  
Fluorkohlenwasserstoffe (FCKW) nicht mehr Stand der Technik.  
Aus den Kühlgeräten sollen daher Öl und Kältemittel abgesaugt  
werden, Kompressoren sowie PCB-haltige Kondensatoren und queck-  
silberhaltige Schalter ausgebaut werden. Während das abgetrenn-  
te Kältemittel und das mit Kältemittel vermischte Kompressoren-  
öl an die Herstellerfirma weitergeleitet wird, werden die  
nicht verwendbaren Anteile der Sonderabfallentsorgung zuge-  
führt. Die leeren Kühlschranksgehäuse und Kompressoren werden  
dem Schrotthandel zugeführt. NE-Metalteile und Kunststoffe  
werden separat erfaßt. Die Aufarbeitung von FCKW-haltigen  
PUR-Schaumteilen soll erst in einer späteren Ausbaustufe ver-  
wirklicht werden.

Die Zwischenlagerung der Problemabfälle sowie die Behandlung  
der Kühlgeräte sollen auf dem Betriebsgelände der Firma NBS in  
Kitzingen, Richthofenstraße 43, erfolgen.

2. Mit Schreiben vom 27.03.1990 hat die Firma NBS die Erteilung  
einer abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Errichtung und  
den Betrieb einer Anlage zur Entsorgung der Kühlgeräte bean-  
tragt. Mit Schreiben vom 22.05.1990 hat die Firma NBS den  
Antrag für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers  
für Problemabfälle aus Haushaltungen und Gewerbe erweitert.

Die Zwischenlagerung der Problemabfälle und die Entsorgung der  
Kühlgeräte sollen in einem vorhandenen Gebäude auf den Grund-  
stücken Fl.Nr. 6814 und 6818 der Gemarkung Kitzingen, Richt-  
hofenstraße 43, erfolgen. Das Gebäude wurde von der Großen  
Kreisstadt Kitzingen baurechtlich genehmigt.

Zur Verhütung von Boden- und Grundwasserkontaminationen sind in den jeweiligen Lager- und Arbeitsbereichen die erforderlichen Abdichtmaßnahmen des Hallenbodens vorgesehen. Insbesondere die Problemabfälle werden in den dafür zugelassenen Behältern mit Auffangwannen gelagert. Aus Gründen des Brandschutzes werden Wände und Dachhaut für das gesamte Zwischenlager aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt, die elektrischen Anlagen sind ex-geschützt. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten erfolgt in explosions- und druckstofffesten Behältern. Zur Löschwasserrückhaltung wird das gesamte Zwischenlager als Auffangraum ausgebildet.

3. Die Regierung von Unterfranken leitete am 11.04.1990 das abfallrechtliche Plangenehmigungsverfahren ein. Folgende Behörden und Dienststellen wurden beteiligt:

- Bayer. Landesamt für Umweltschutz
- Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt
- Gewerbeaufsichtsamt Würzburg
- Landratsamt ~~Schweinfurt~~ *Kitzingen*
- Landkreis ~~Schweinfurt~~ *Kitzingen*
- ~~Gemeinde Bergheimfeld~~ *Stadt Kitzingen*
- Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 800, Raumordnung und Landesplanung
- Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 840, Technischer Umweltschutz.

Die beteiligten Behörden und Dienststellen haben der beantragten Anlage, teilweise unter Nebenbestimmungen, zugestimmt.

## II.

1. Die Regierung von Unterfranken ist zum Erlaß dieses Plangenehmigungsbescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß § 7 Abs. 2, § 19 AbfG i.V.m. Art. 29 Abs. 1 BayAbfAlG sowie Art. 3 BayVwVfG.

2. Die von der Firma NBS vorgesehene Anlage zur Zwischenlagerung von Problemabfällen sowie zur Behandlung von Kühlgeräten stellt eine Abfallentsorgungsanlage i.S.d. § 4 Abs. 1 AbfG dar. Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage bedürfen einer abfallrechtlichen Genehmigung nach § 7 Abs. 2 AbfG, da es sich um eine unbedeutende Abfallentsorgungsanlage handelt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbfG).
3. Das Vorhaben konnte gemäß § 7 Abs. 2 AbfG unter Nebenbestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 AbfG genehmigt werden, weil die in § 8 Abs. 3 genannten Versagungsgründe nicht gegeben sind. Im einzelnen gilt folgendes:
  - 3.1 Das Vorhaben widerspricht nicht den für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallentsorgungsplanes (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AbfG).
  - 3.2 Von dem geplanten Vorhaben sind auch keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, die durch Auflagen und Bedingungen nicht verhütet oder ausgeglichen werden könnten (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG).

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wurde sichergestellt, daß die erforderlichen Schutzmaßnahmen für das Grundwasser und den Boden durchgeführt werden. So müssen die eingesammelten Problemabfälle in speziell dafür zugelassenen und korrosionsbeständigen Behältern gesammelt und zwischengelagert werden. Diese Behälter müssen in Auffangwannen aufgestellt werden, getrennt nach den einzelnen Stoffgruppen. Die Behandlung der Kühlgeräte sowie die Lagerung der abgesaugten Kühlmittel und des Kompressoröls sowie der quecksilberhaltigen Schalter und der PCB-haltigen Kleinkondensatoren darf nur in Bereichen erfolgen, die als öldichte Wanne ausgebildet sind. Ferner müssen diese Bereiche überdacht sein.

Die einzelnen Bestandteile der behandelten Kühlgeräte werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Wiederverwertung zugeführt. Gleiches gilt für die Problemabfälle, die in der Regel als Sonderabfall den Anlagen der GSB zugeführt werden.

- 3.3 Von dem Vorhaben sind auch keine nachteilige Wirkungen auf das Recht eines Dritten zu erwarten, die durch Auflagen oder Bedingungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Das Betriebsgrundstück liegt in einem Gebiet, das im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Kitzingen als GE-Gebiet dargestellt ist. Unter Berücksichtigung dieser vorgesehenen Gebietsausweisung ist die Anlage auf dem Betriebsgrundstück zulässig.
- 3.4 Während des abfallrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens sind auch keine Tatsachen bekannt geworden, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Einrichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben hätten.
4. Die festgesetzten Nebenbestimmungen rechtfertigen sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 AbfG.
5. Das Nichtvorliegen der in § 8 Abs. 3 AbfG aufgeführten Versagungsgründe führte nicht zwangsläufig zur beantragten Plangenehmigung, vielmehr waren im Rahmen des der zuständigen Behörde eingeräumten Ermessens die Belange des Antragstellers mit den Belangen der Allgemeinheit und den von der Planung betroffenen abzuwägen. Dabei war zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigen, daß er mit der vorgesehenen Kühlgeräteentsorgung sowie der Zwischenlagerung von Problemabfällen als ein vom Landkreis Schweinfurt beauftragter Dritter im Sinne des § 3 Abs. 2 AbfG eine Aufgabe der Abfallentsorgung im Landkreis Schweinfurt erfüllt. Durch die Kühltankschrankentsorgung wird zum einen das zur Schädigung der Ozonschicht der Erde wesentlich beitragende FCKW abgesaugt und zum anderen auch wertvoller Deponieraum geschont. Die getrennte Sammlung der Problemab-

fälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben führt zu einer Entgiftung des Hausmülls und ebenfalls zu einer Entlastung der Deponie.

Diesen Interessen des Antragstellers und der Allgemeinheit an einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung stehen die Interessen der in der Nachbarschaft der geplanten Anlage wohnenden oder arbeitenden Bürger gegenüber, frei von Umwelteinwirkungen, die zur Störung des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens oder zu materiellen Nachteilen führen können, wohnen und arbeiten zu können. Wie bereits ausgeführt, sind durch die festgesetzten Nebenbestimmungen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter nicht zu befürchten.

6. Die Kostenentscheidung richtet sich nach dem Kostengesetz. Danach hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und 8 KG). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Tarif-Nr. 126.15.2.1 des Kostenverzeichnis. Die Auslagenerhebung erfolgt gemäß Art. 13 KG.

7. Hinweis:

Diese Entscheidung ersetzt im Gegensatz zur Planfeststellung andere erforderliche behördliche Entscheidungen nicht. Lediglich einer Baugenehmigung bedarf es neben der Plangenehmigung nach § 7 Abs. 2 AbfG nicht mehr. Die Anlage zur Entsorgung von Kühlgeräten unterliegt der Druckbehälterverordnung. Die für den Betrieb einer solchen Anlage erforderliche Erlaubnis ist mit einem Gutachten des TÜV Bayern e.V. beim Gewerbeaufsichtsamt Würzburg zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Regierung von Unterfranken in Würzburg, Peterplatz 9, einzulegen.